

# Dateninformation

## Information nach dem EU-Datengesetz

## Dokumentinformationen

|                 |                        |
|-----------------|------------------------|
| Kurztitel       | Dateninformation       |
| Version         | V.1.0.0 vom 11.09.2025 |
| Klassifizierung | Öffentlich             |

# Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| <b>Information nach dem Datengesetz.....</b>                            | <b>4</b> |
| <b>1 Begriffsbestimmungen.....</b>                                      | <b>4</b> |
| <b>2 Informationen zum Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten .....</b> | <b>5</b> |
| 2.1 Wechsel- und Portierungsverfahren.....                              | 5        |
| 2.1.1 PTV Hub   | 5        |
| 2.1.2 PTV Lines & PTV Flows   | 5        |
| 2.2 Wechsel beantragen.....   | 5        |
| <b>3 Gerichtsbarkeit der IKT-Infrastruktur .....</b>                    | <b>6</b> |
| <b>4 Technische, organisatorische und vertragliche Maßnahmen.....</b>   | <b>6</b> |

# Information nach dem Datengesetz

Das europäische Datengesetz (Data Act, Verordnung (EU) 2023/2854) verpflichtet Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zu Transparenz- und Informationspflichten. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Nutzer nachvollziehen können, welche verfügbaren Wechsel- und Übertragungsmethoden und -formate sowie damit verbundene technische Beschränkungen bestehen, unter welcher Gerichtsbarkeit die jeweilige Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur (IKT-Infrastruktur) betrieben wird und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um einen unrechtmäßigen staatlichen Zugriff auf in der EU gespeicherte nicht-personenbezogene Daten zu verhindern.

PTV Planung Transport Verkehr GmbH (nachfolgend „PTV“ oder „PTV GmbH“ genannt) bildet gemeinsam mit den i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen die „PTV Group“.

Das Datengesetz findet auf die Datenverarbeitungsdienste der PTV innerhalb der europäischen Union Anwendung. Diese Information dient ausschließlich Kunden der Europäischen Union. Das Recht auf Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten kann somit nur von Kunden innerhalb der Europäischen Union geltend gemacht werden.

Für Informationen über die Verarbeitung *personenbezogener Daten* siehe:

- [Datenschutzerklärung für Interessenten und Kunden](#)
- [Datenschutzerklärung Kommunikation](#)
- [Datenschutzerklärung Websites](#)
- [Datenschutzerklärung PTV Vision](#)
- [Datenschutzerklärung PTV Software-as-a-Service](#)

## 1 Begriffsbestimmungen

- „*Daten*“ jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material (Art. 2 Nr. 1 Datengesetz).
- „*Datengesetz*“ europäisches Datengesetz (Data Act, Verordnung (EU) 2023/2854)
- „*Datenverarbeitungsdienst*“ eine digitale Dienstleistung, die einem Kunden bereitgestellt wird und einen flächendeckenden und auf Abruf verfügbaren Netzzugang zu einem gemeinsam genutzten Pool konfigurierbarer, skalierbarer und elastischer Rechenressourcen zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Art ermöglicht, die mit minimalem Verwaltungsaufwand oder minimaler Interaktion des Diensteanbieters rasch bereitgestellt und freigegeben werden können (Art. 2 Nr. 8 Datengesetz).
- „*IKT-Infrastruktur*“ Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur.
- „*IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten*“ IKT-Infrastruktur und Rechenressourcen, die im Eigentum des Kunden stehen oder vom Kunden gemietet oder geleast werden und die

sich im Rechenzentrum des Kunden befinden und von ihm oder einem Dritten betrieben wird bzw. werden (Art. 2 Nr. 33 Datengesetz).

- „*PTV Software-as-a-Service*“ cloudbasierte Software nebst Daten, die von PTV über das Internet dem Kunden als Dienst bereitgestellt wird.
- „*PTV Software*“ Software, die von PTV entwickelt und bereitgestellt wird, aber auf der eigenen IT-Infrastruktur des Kunden betrieben wird.
- „*Wechsel*“ den Prozess, an dem ein Quellenanbieter von Datenverarbeitungsdiensten, ein Kunde eines Datenverarbeitungsdienstes und gegebenenfalls ein übernehmender Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten beteiligt sind und bei dem der Kunde eines Datenverarbeitungsdienstes von der Nutzung eines Datenverarbeitungsdienstes zur Nutzung eines anderen Datenverarbeitungsdienstes der gleichen Dienstart oder eines anderen Dienstes, der von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten wird oder der einem einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten angeboten wird, auch durch Extraktion, Umwandlung und Hochladen der Daten, wechselt;

## 2 Informationen zum Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten

Die folgenden Informationen zu den verfügbaren Verfahren für den Wechsel und die Portierung zum Datenverarbeitungsdienst gelten ausschließlich für den Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten (Art. 26 Abs. 1 Datengesetz).

### 2.1 Wechsel- und Portierungsverfahren

#### 2.1.1 PTV Hub

Die Verwendung von *PTV Hub* erfolgt immer in Verbindung mit *PTV-Software* (*PTV Visum*, *PTV Vissim*, *PTV Vistro*, *PTV Viswalk*). Folglich werden der Import und Export von *Verkehrsmodellen* sowie der Import von *Dashboards* ausschließlich über die jeweilige PTV-Software durchgeführt. Weitere Informationen, einschließlich Import und Export von Portierungsmethoden und -formaten, finden Sie auf den Support-Seiten für die jeweilige PTV-Software.

#### 2.1.2 PTV Lines & PTV Flows

Informationen zu den verfügbaren Verfahren für den Wechsel und die Portierung zum Datenverarbeitungsdienst, einschließlich Informationen zu den verfügbaren Wechsel- und Portierungsmethoden und -formaten sowie Einschränkungen und technischen Beschränkungen, finden Sie auf den Support-Seiten der jeweiligen Dienste.

## 2.2 Wechsel beantragen

Ein Wechsel zu einem Datenverarbeitungsdienst, der denselben Dienstyp abdeckt und von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bereitgestellt wird, oder zu einer lokalen IKT-Infrastruktur oder die gleichzeitige Nutzung mehrerer Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten

kann über den PTV-Helpdesk unter <https://support.ptvgroup.com/> beantragt werden. Weitere Informationen (Art. 23 Datengesetz) finden Sie in unseren Nutzungsbedingungen.

### 3 Gerichtsbarkeit der IKT-Infrastruktur

Im Folgenden werden die Informationen zu derjenigen Gerichtsbarkeit bereitgestellt, der die für die Verarbeitung der einzelnen relevanten Dienste errichtete IKT-Infrastruktur unterliegt (Art. 28 Abs. 1 lit. a Datengesetz).

- **IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten der PTV**

Die IKT-Infrastruktur der PTV SaaS in eigenen Räumlichkeiten der PTV wird an Standorten in Deutschland und Italien betrieben und unterliegt damit der jeweiligen nationalen Gerichtsbarkeit.

- **Relevante IKT-Infrastruktur in fremden Räumlichkeiten**

Für die Bereitstellung der IKT-Infrastruktur von PTV SaaS ist die Microsoft Ireland Operations Ltd in Carmenhall Road, Sandyford, Dublin 18, Irland der maßgebliche Dienstleister. Die jeweilige Gerichtsbarkeit der Microsoft Ireland Operations Ltd. richtet sich nach den konkreten Azure-Serverstandorten. Diese umfassen insbesondere Irland, Niederlande, Frankreich, Deutschland, Italien, Norwegen, Polen, Spanien, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich sowie Österreich.

Eine aktuelle Übersicht der Azure-Regionen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist unter <https://learn.microsoft.com/de-de/azure/reliability/regions-list> abrufbar.

### 4 Technische, organisatorische und vertragliche Maßnahmen

Die Speicherung nicht-personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). PTV hat vertraglich und technische festgelegt. Dass die physische Datenspeicherungen auf Servern von Microsoft finden innerhalb der Azure-Region Europa statt.